

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 16. Oktober 2025	Nr. 182
------	-------------------------------	---------

Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von landesrechtlich geregelten Fortbildungsprüfungen bei der Freien Hansestadt Bremen

Vom 1. Oktober 2025

Der Senator für Finanzen erlässt folgende Verwaltungsvorschrift für die Abnahme von landesrechtlich geregelten Fortbildungsprüfungen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift ist bei der Durchführung von landesrechtlich geregelten Fortbildungsprüfungen im Bereich des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen anzuwenden, soweit diese nicht auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes geregelt sind.

§ 2

Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen errichtet das Prüfungsamt beim Senator für Finanzen (im Folgenden: das Prüfungsamt) für jeden Fortbildungsberuf einen Prüfungsausschuss.

(2) Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine in der Fortbildung erfahrene Lehrkraft einer für den öffentlichen Dienst des Landes Bremen zuständigen Bildungseinrichtung an.

(3) Die Arbeitgebervertreterin oder der Arbeitgebervertreter ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senators für Finanzen oder einer anderen Dienststelle der Freien Hansestadt Bremen und wird vom Senator für Finanzen nach pflichtgemäßem Ermessen berufen. Die Arbeitnehmervertreterin oder der Arbeitnehmervertreter wird auf Vorschlag der im Lande Bremen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung oder auf Vorschlag des Gesamtpersonalrates für das Land und die Stadtgemeinde Bremen berufen. Die Lehrkraft wird auf Vorschlag des Aus- und Fortbildungszentrums oder der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen berufen.

(4) Die Mitglieder werden vom Senator für Finanzen für einen definierten Zeitraum, längstens für fünf Jahre berufen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Senator für Finanzen festgesetzt wird.

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer

1. Angehörige oder Angehöriger einer sich um die Zulassung zur Prüfung bewerbenden Person ist,
2. Vormund einer sich um die Zulassung zur Prüfung bewerbenden Person im Sinne des § 1773 BGB oder
3. Betreuerin oder Betreuer einer sich um die Zulassung zur Prüfung bewerbenden Person im Sinne des § 1896 BGB ist.

(2) Angehörige im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 sind

1. Verlobte,
2. die Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie

5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern, oder
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und –kinder, § 1688 BGB).

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 2 sind Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle des Absatzes 2 Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder
3. im Falle des Absatzes 2 Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Prüfungsausschusses für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, so ist dies vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsamt mitzuteilen. Das Prüfungsamt trifft die Entscheidung über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied des Prüfungsausschusses darf nicht an der Prüfung teilnehmen und bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses zu rechtfertigen oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies vor der Prüfung dem Prüfungsamt mitzuteilen. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Wenn infolge eines Ausschlusses oder der Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Prüfungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss desselben Fortbildungsberufes übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Das Prüfungsamt regelt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungstermine

(1) Das Prüfungsamt legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann das Prüfungsamt die Annahme des Antrags verweigern.

§ 9

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich oder elektronisch nach den vom Prüfungsamt bestimmten Fristen und Formularen zu stellen.

(2) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach der jeweiligen landesrechtlichen Regelung über die Fortbildungsprüfung erfüllt.

§ 10

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch das Prüfungsamt zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet das Prüfungsamt. Hält das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der sich um die Zulassung zur Prüfung bewerbenden Person, die Elternzeit in Anspruch genommen hat, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der sich um die Zulassung zur Prüfung bewerbenden Person rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(4) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können vom Prüfungsamt bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurden.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind der sich um die Zulassung zur Prüfung bewerbenden Person schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Der Senator für Finanzen regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt, Gliederung und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 13

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der in der jeweiligen Regelung über die Fortbildungsprüfung genannten Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für die Prüfungsaufgaben beauftragen.

§ 14

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

(1) Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder anderweitigen gesundheitlichen Einschränkungen zum Zeitpunkt der Prüfung ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Nachteilsausgleiche sind rechtzeitig mit den betroffenen Personen zu erörtern.

(2) Die Beeinträchtigung soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bekanntgegeben und durch entsprechende Nachweise, wie fachärztliche oder ärztliche Bescheinigungen sowie Schwerbehindertenausweise, belegt werden. Die Bescheinigungen sollen eine Empfehlung zu Art und Umfang des Nachteilsausgleichs enthalten.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Personen, die das Prüfungsamt beim Senator für Finanzen vertreten, können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen, sofern keine der zu prüfenden Personen widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung eine Person, die das Prüfungsamt vertritt, anwesend sein.

§ 16

Aufsicht und Niederschrift

(1) Das Prüfungsamt organisiert die Aufsichtsführung während der Prüfung, die sicherstellen soll, dass die zu prüfenden Personen selbstständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

(2) Störungen durch äußere Einflüsse während der Prüfung müssen von zu prüfenden Personen unverzüglich während der Prüfung und ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gerügt werden. Die Aufsicht oder der Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.

(3) Über den formalen Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen nicht mit den Namen der zu prüfenden Personen, sondern mit Kennziffern versehen werden. Die Kennziffer erhalten die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung vom Prüfungsamt.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 18

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht eine zu prüfende Person während der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben oder versucht sie zu täuschen, protokolliert die aufsichtführende Person dies in der anzufertigenden Niederschrift und teilt dies im Anschluss an die Prüfung dem Prüfungsausschuss mit. Die zu prüfende Person darf jedoch an dem Prüfungsabschnitt unter Vorbehalt weiterhin teilnehmen.

(2) Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere vor, wenn das Prüfungsergebnis beeinflusst oder zu beeinflussen versucht wird, indem nicht zugelassene Arbeits- oder Hilfsmittel verwendet werden oder einer anderen zu prüfenden Person bei einer Täuschungshandlung oder einem Täuschungsversuch Hilfe geleistet wird. Das Beisichführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel während der Prüfung steht der Benutzung gleich. Eine Täuschungshandlung liegt ebenfalls vor, wenn sich bei der Erstellung einer nicht unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit fremder Hilfe bedient (Ghostwriting) oder fremdes geistiges Eigentum ohne Kenntlichmachung (Plagiat)

übernommen wird. Hierzu zählt auch die Erstellung von Text(-passagen) mithilfe künstlicher Intelligenz, es sei denn, dies wird ausdrücklich zugelassen.

(3) Begeht eine zu prüfende Person einen Ordnungsverstoß und stört damit den Prüfungsablauf erheblich, kann die aufsichtführende Person sie vorläufig von der Prüfung ausschließen. Die aufsichtführende Person berichtet hierüber unverzüglich dem Prüfungsausschuss und protokolliert dies in der Niederschrift.

(4) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. Der Prüfungsausschuss kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder Prüfungsleistungen mit der Note ungenügend bewerten.

(5) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung als nicht bestanden erklären und die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen anordnen. Die geprüfte Person ist vor der Entscheidung anzuhören. Die Jahresfrist gilt nicht in den Fällen, in denen die geprüfte Person über ihre Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung getäuscht oder unrichtige Angaben zu ihrer Person gemacht hat.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann vor Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund durch eine schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt oder dem Prüfungsausschuss zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Sollte die zu prüfende Person erkrankt sein, ist dies durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

(2) Tritt die zu prüfende Person von einer Prüfung zurück, so ist die betreffende Prüfungsleistung innerhalb eines Jahres nach dem ursprünglich festgesetzten Prüfungstermin abzulegen. Erfolgt die Nachholung nicht innerhalb dieser Frist, verlieren alle bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Fortbildungsprüfungsteils ihre Gültigkeit und sind erneut abzulegen. Aus wichtigem Grund kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen dieser Jahresfrist entscheiden.

(3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bei Rücktritt oder Nichtteilnahme entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Bedarf ist der zu prüfenden Person die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Liegt kein wichtiger Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme vor, werden die vom Rücktritt oder von der Nichtteilnahme betroffenen Prüfungsleistungen mit der Note ungenügend bewertet.

(5) Die Prüfung beginnt mit der erstmaligen Aushändigung der Prüfungsaufgaben.

§ 20

Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- 100 bis 92 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl -
Eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung, Note 1 (sehr gut);
- Unter 92 bis 81 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl -
Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, Note 2 (gut);
- Unter 81 bis 67 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl -
Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, Note 3 (befriedigend);
- Unter 67 bis 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl -
Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, Note 4 (ausreichend);
- Unter 50 bis 30 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl -
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind, Note 5 (mangelhaft);
- Unter 30 bis 0 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl -
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen, Note 6 (ungenügend).

(2) Zur Ermittlung einer durchschnittlichen Punktzahl wird bis zu der zweiten Stelle nach dem Komma gerechnet. Die dritte Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt.

(3) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können bis zu zehn Prozent von der erreichbaren Gesamtpunktzahl abgezogen werden.

§ 21

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat, über die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen eine Befreiung erteilt worden ist, außer Betracht.

§ 22

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und dem Prüfungsamt unverzüglich vorzulegen.

(2) Ob die Prüfung bestanden ist, richtet sich nach der jeweiligen Regelung über die Fortbildungsprüfung.

(3) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag eine Person, die das Prüfungsamt vertritt, teilt der geprüften Person unverzüglich nach der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mit, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Dabei ist als der Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzusetzen.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung erhält die geprüfte Person vom Prüfungsamt ein Prüfungszeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ und die Angabe der jeweiligen landesrechtlichen Regelung über die Fortbildungsprüfung,
2. Namen, Vornamen und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung, soweit von der jeweiligen landesrechtlichen Regelung über die Fortbildungsprüfung vorgesehen,
5. die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Regelung über die Fortbildungsprüfung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
6. das Datum des Bestehens der Prüfung,
7. die Namenswiedergabe (Faksimile) oder die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses,
8. die Unterschrift der beauftragten Person des Prüfungsamtes und das Dienstsiegel des Senators für Finanzen.

§ 24

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die geprüfte Person vom Prüfungsamt einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. In diesem ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und gegebenenfalls welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht erneut erbracht werden müssen.

(2) Auf die Bestimmungen der Wiederholungsprüfung nach § 26 ist hinzuweisen.

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

(2) Auf Antrag der zu prüfenden Person ist sie in der Wiederholungsprüfung von selbstständigen Prüfungsleistungen oder von Prüfungsbestandteilen zu befreien, in denen mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht wurden. Dies gilt nur, sofern sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht-bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Zulassung gelten sinngemäß.

§ 26

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes sind bei ihrer schriftlichen oder elektronischen Bekanntgabe an die sich um die Zulassung zur Prüfung bewerbende Person beziehungsweise an die zu prüfende oder bereits geprüfte Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der geprüften Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen anderer Prüfungsteilnehmenden ist nicht gestattet.

(2) Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten sowie die schriftlichen Ausfertigungen, die nicht unter Aufsicht angefertigt wurden, sind ein Jahr

aufzubewahren. Die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 werden für einen Zeitraum von 30 Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses nach § 23 Absatz 1 beziehungsweise mit dem Zugang des Bescheides nach § 24 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, 1. Oktober 2025

Der Senator für Finanzen